

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand: 01.01.2011)

1. Allgemein

Die nachfolgend festgehaltenen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit keine besonderen Bedingungen vereinbart und von uns schriftlich bestätigt werden. Der Auftraggeber erklärt sich mit Auftragserteilung ausdrücklich damit einverstanden. Mit Übernahme der bearbeiteten Ware wird vom Besteller zum Ausdruck gebracht, dass er diese Lieferbedingungen voll inhaltlich anerkannt hat.

2. Lieferung und Gefahrenübertragung

Falls nicht anders vereinbart erfolgen unsere Lieferungen unfrei, sowie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, ab unserer Firma. Bei Versendung als Expressgut oder bei Postversand werden die anfallenden Kosten ebenso wie Lagergeld und ähnliche Kosten in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt unter Versanddatum. Allfällige Transportversicherungen für den An und Abtransport der zu veredelnden Gegenstände werden von uns nicht gedeckt. Wir sind berechtigt, falls keine andere Regelung vorliegt, Teillieferungen zu leisten und diese bei Auslieferung getrennt zu berechnen. Der Auftraggeber hat Maßnahmen, die für einen schadenfreien Transport der Produkte zu sorgen.

3. Zahlungsbedingungen

Falls keine gesonderten Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, gelten unsere Standardbedingungen, „Prompt nach Rechnungslegung ohne Abzug“. Bei Terminverlust können von uns bankmäßige Verzugszinsen verrechnet werden. Ebenso werden bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsziele gewährte Rabatte oder Nachlässe in Anrechnung gebracht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt wegen allfälliger von uns nicht anerkannten Mängelrügen die Zahlung zurückzuhalten oder Kompensation geltend zu machen. Wir behalten uns vor, in besonderen Fällen nur gegen Vorauszahlung oder per Nachnahme zu liefern.

4. Liefertermine

Liefertermine sind unverbindlich und gelten ab völliger Klarstellung aller für die Durchführung erforderlichen Angaben des Auftraggebers. Allfällige Betriebsstörungen, Rohmaterialmangel, Arbeitskräftemangel, Maschinendefekte, Unfälle und Streiks, sowie Fälle höherer Gewalt entbinden uns von unserer Verpflichtung zur vollständigen Auftragserteilung, sowie der vereinbarten Lieferfrist.

5. Gewährleistung

Allfällige Mängelrügen sind unverzüglich zu erheben und müssen spätestens fünf Tage nach Abholung der Ware, auf jeden Fall vor der Montage, bei uns eingehen und es muss für uns eine Möglichkeit der Überprüfung bestehen. Uns trifft keine Haftung, falls an den beanstandeten Gegenständen ohne unsere Zustimmung durch den Auftraggeber oder Dritte, Veränderungen vorgenommen werden. Bestehen Mängel, die nachweisbar auf unsachgemäße Ausführung unsererseits beruhen, werden durch kostenlose Nacharbeit behoben. Hierfür ist eine angemessene Frist zu gewähren. Sonstige Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, auf Ersatz von unbrauchbar gewordenem Material, auf Schadenersatz, auf Ersatz von Aufwendungen für Montage oder Demontage, sowie Verzugsstrafe sind ausgeschlossen. Wird vom Auftraggeber schlechtes oder vorkorrodiertes Material beigelegt, entfällt unsererseits jede Haftung für die Qualität und es sind uns die allenfalls entstandenen Mehrkosten, welche den vereinbarten Preis übersteigen, zu ersetzen. Die Ware muss frei von Bearbeitungsrückständen wie z.B. Beschriftungen, Öle, Fette, Silikon, Spänen, Kleber und ähnlichem übergeben werden. Bei Stahlteilen welche im Außenbereich montiert werden sind wir zu keinerlei Garantieleistung verpflichtet. Keinen Kostenersatz leisten wir für etwaige bei der Bearbeitung entstandenen Ausschuss, Formveränderung, Risse oder dergleichen, ferner für eventuelle Beeinträchtigung der Maß- oder Passgenauigkeit beweglicher Teile. Wir übernehmen keine Haftung bei arbeitsbedingtem Ausschuss, und Fehlmengen bei Kleinteilen und Serienteilen bis zu einer Höhe von drei Prozent. Bei verzinkten Werkstücken und Werkstücken aus Edelstahl können wir für die optische Oberflächenbeschaffenheit der Beschichtung (Poren, Bläschenbildung, Haftung am Werkstück) keine Garantie übernehmen. Schadensansprüche welcher Art auch immer werden von uns abgelehnt und nicht übernommen. Nicht zu beschichtende Teile eines Werkstückes werden nach Bedarf und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber mit hitzebeständigen Materialien abgedeckt. Je nach Aufwand werden entstandene Kosten an den Auftraggeber verrechnet. Die Angaben sowie Bezeichnungen betreffend der Bearbeitungsart und Farbgebung fallen in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Bei unvollständigen Angaben können wir keine Garantie für eine ordnungsgemäße Auftragsbearbeitung übernehmen.

6. Verpackung

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Verpackung. Die Kosten der Verpackung in handelsüblicher Weise gehen zu Lasten des Bestellers (~3% des Auftragswertes).